

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
**Flächennutzungsplan –
Teilfortschreibung
Windenergie**

Zusammenfassende Erklärung
gem. §6a BauGB

Juli 2020



Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Kurfürstenstraße 1

54516 Wittlich

BGHPLAN
UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 56 -60 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Vorbemerkung 1

2 Aufstellungsverfahren / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 2

3 Berücksichtigung von Umweltbelangen 6

4 Alternativen und Nullvariante 8

1 Vorbemerkung

Nach § 6a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist „dem wirksamen Flächennutzungsplan ... eine **zusammenfassende Erklärung** beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

Durch die Teilfortschreibung des **Landesentwicklungsprogramms (LEP IV)** und die Neuaufstellung des **Regionalen Raumordnungsplans** der Region Trier (RROP) ergibt sich für die Träger der Bauleitplanung, also die Verbandsgemeinden, eine **Anpassungspflicht** des Flächennutzungsplans an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben.

Die derzeit noch bestehende Ausschlusswirkung des RROP für Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergie wird künftig mit der Rechtswirksamkeit des neuen RROP entfallen. Nach Inkrafttreten des neuen RROP ist der Träger der Bauleitplanung verpflichtet, den Flächennutzungsplan an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben der Regionalplanung anzupassen, da ansonsten nach einer Übergangsfrist die Privilegierung der Windkraft im gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB außerhalb der vorgenannten Ausschlussgebiete des LEP IV und des RROP unmittelbar greift.

Aktuell kommt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 BauGB noch nicht zum Tragen, da der (bisher noch) rechtswirksame FNP außerhalb der dort ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergie noch eine Ausschlusswirkung entfaltet.

2 Aufstellungsverfahren / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In den bisher noch gültigen Flächennutzungsplänen der ehemaligen VG Manderscheid und der VG Wittlich-Land (alt) sind zusammen lediglich drei kleinflächige Sonderbauflächen für Windenergie dargestellt, die insgesamt eine Fläche von 30,9 ha umfassen. Dabei handelt es sich um folgende Vorranggebiete, die im RROP 2004 festgelegt sind:

- **Hasborn** insg. 10,9 ha
- **Hupperath** insg. 12,2 ha
- **Niersbach** insg. 7,8 ha.

Zum 01.07.2014 wurde die ehemalige Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land eingegliedert. Aufgrund des o.g. Anpassungsbedarfs des Flächennutzungsplanes wurde noch von den jeweiligen Verbandsgemeinderäten der VG Wittlich-Land (alt) und ehemaligen VG Manderscheid beschlossen, die zukünftige Nutzung der Windenergie über die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie zu steuern und eine **Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes** gem. § 5 Abs. 2b BauGB für den Bereich "Windenergie" aufzustellen. Am 03.06.2014 (VG Wittlich-Land alt) bzw. am 05.02.2014 (ehem. VG Manderscheid) wurde jeweils die **landesplanerische Stellungnahme** beantragt. Der landesplanerische Entscheid der Kreisverwaltung erging am 20.11.2014 (VG Wittlich-Land alt) bzw. am 06.06.2014 (ehem. VG Manderscheid).

Der neue Verbandsgemeinderat Wittlich-Land hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 über die Einlassungen des landesplanerischen Entscheides beraten und beschlossen, die beiden Teilfortschreibungen Windenergie zusammenzuführen. Mit der Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergie“ im Flächennutzungsplan soll für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde eine **Ausschlusswirkung** für Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden.

Die Grundlage für die zusammengeführte FNP-Teilfortschreibung „Windenergie“ bildete ein **flächendeckendes Gesamtkonzept** für die gesamte neue Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Zur Ermittlung geeigneter Bereiche für die Windenergienutzung wurde ein **einheitlicher Kriterienkatalog** für die Ausfilterung der Konzentrationszonen beschlossen. Auf dieser Grundlage ergaben sich im Planungsstand Mai 2015 zunächst 12 Potenzialflächen für die Windenergienutzung in einem Gesamtumfang von 2.162 ha (ca. 5,44% der Fläche des VG-Gebietes). Diese Potenzialflächen waren Grundlage für die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB.

Die **frühzeitige Beteiligung** nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB erfolgte im Zeitraum Juni / Juli 2015. Nach Prüfung und Beratung der eingegangenen Stellungnahmen mussten in einer ersten Stufe der Abwägung verschiedene Änderungen vorgenommen werden. Im Ergebnis verblieben im Planungsstand Januar 2016 insgesamt 10 potenzielle Eignungsflächen / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.177 ha (knapp 3% der Fläche des VG-Gebietes).

Diese 10 potenziellen Konzentrationsflächen wurden einer Eignungsanalyse sowie einer **Umweltprüfung** (s. Umweltbericht – Teil 2 der Begründung) unterzogen. Hieraus ergaben sich dann die möglichen Sondergebiete für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan (Stand zur 1. Offenlage). Nach intensiven Diskussionen und Beratungen im Ausschuss und in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 08.12.2016 wurde der sich aufgrund der vorherigen Abwägungen ergebende Planentwurf als Grundlage zur Durchführung der Planoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB anerkannt. Hieraus resultierte eine veränderte Gebietskulisse für die im FNP darzustellenden Sonderbauflächen „Windenergie“ mit insgesamt 6 Eignungsflächen und einer Gesamtfläche von rund 830 ha (ca. 2,1 % des VG-Gebietes). Die **öffentliche Auslegung** (sog. „Planoffenlage“) gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum 27.03.2017 – 02.05.2017. Mit dem Entwurf des Flächennutzungsplans wurden auch die vorliegenden umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt.

Wie sich im Zuge der Offenlage gezeigt hat, sind aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur **Air Base Spangdahlem** in noch größeren Teilbereichen des VG-Gebietes als bis dahin bekannt, gravierende Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der Betroffenheit militärischer luftfahrt- oder radartechnischer Belange zu berücksichtigen, die zu weiteren erheblichen Flächenreduzierungen führten. Darüber hinaus wurde deutlich, dass innerhalb der großflächigen **Landschaftsschutzgebiete**, von denen der Planungsraum der Verbandsgemeinde Wittlich-Land betroffen ist, mit Ausnahme der Sonderbaufläche „B“ keine Genehmigung von WEA durch die untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt wird und zugleich keine Aussicht auf Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde (SGD Nord) besteht, wodurch große Teile der ursprünglich ermittelten Potenzialflächen faktisch nicht (mehr) für die Errichtung von WEA in Betracht kommen.

Im Ergebnis wurde nach eingehenden Beratungen im Ausschuss und im VG-Rat eine entsprechende Verkleinerung der Flächenkulisse Windkraft auf einen Gesamtumfang von rd. 470 ha (ca. 1,2 % des VG-Gebietes) notwendig. Der Verbandsgemeinderat erkannte auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses den sich aufgrund der vorherigen Abwägungen ergebenden neuen Planentwurf als Grundlage zur Durchführung der **erneuten Beteiligung** der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB an. Es wurde einstimmig beschlossen, dass vor Durchführung der erneuten (zweiten) Planoffenlage das erforderliche **Zielabweichungsverfahren** nach § 6 Abs.

2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG beantragt und dessen Ergebnisse abgewartet werden sollen. Dieses Verfahren war unumgänglich, da die im FNP geplanten Sondergebiete von Zielen des noch gültigen Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (1985) und dessen Teilfortschreibung, Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie (2004) abweichen.

Im Juli 2018 wurde das erforderliche Zielabweichungsverfahren bei der SGD Nord beantragt. Das Ergebnis wurde im Bescheid der SGD Nord vom 20.02.2019 mitgeteilt. Das **Zielabweichungsverfahren** wurde **positiv entschieden** und mit einigen Hinweisen versehen, die im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens bzw. in späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind. Eine Änderung der Gebietskulisse Windenergie bzw. der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete Windenergie wurde nicht erforderlich, so dass für die Durchführung der erneuten (zweiten) Offenlage die beschlossenen Standorte unverändert beibehalten werden konnten.

Nach Durchführung der zweiten öffentlichen Auslegung (15.04.2019 – 14.05.2019) waren mit Ausnahme einiger zusätzlicher (redaktioneller) Hinweise für die weitere Planung und spätere Realisierung von Windkraftvorhaben keine Änderungen am Planentwurf und an der Gebietskulisse notwendig, so dass am **23.05.2019** der **Feststellungsbeschluss** zur FNP-Teilfortschreibung Windenergie durch den VG-Rat Wittlich-Land gefasst werden konnte.

Gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) wurden im Zeitraum Juni 2019 bis Januar 2020 alle Ortsgemeinden des VG-Bezirktes an der endgültigen Planfassung der Teilfortschreibung „Windenergie“ beteiligt. Das notwendige Quorum gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO wurde dabei erreicht, so dass die Zustimmung der Ortsgemeinden zu dieser Teilfortschreibung „Windenergie“ als erteilt gilt.

Im Rahmen dieser FNP-Teilfortschreibung weist die VG Wittlich-Land **vier Sondergebiete für Windenergienutzung** im Bereich der Ortsgemeinden Niersbach, Heidweiler, Bergweiler, Hupperath, Bruch, Niederöfflingen, Hasborn und Niederscheidweiler aus. Diese Sonderbauflächen werden zusätzlich zu den im regionalen Raumordnungsplan Trier - Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten Vorranggebieten für Windenergie dargestellt. Die Flächenkulisse Windkraft weist damit einen Gesamtumfang von ca. **478 ha** (ca. 1,2 % des VG-Gebietes) auf.

Die FNP-Teilfortschreibung Windenergie wurde von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich am 08.06.2020 genehmigt. Mit der Bekanntmachung vom 17.07.2020 ist der Flächennutzungsplan rechtswirksam geworden.

Einen Gesamtüberblick über das FNP-Aufstellungsverfahren gibt die nachfolgende tabellarische Übersicht.

Nr.	Verfahrensschritt	Datum
1a	Aufstellungsbeschluss zur FNP-Teilfortschreibung „Windenergie“ durch VG-Rat Wittlich-Land (alt) gem. § 2 Abs. 1 BauGB	22.11.2011
2a	Ortsübliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	16.12.2011
1b	Aufstellungsbeschluss zur FNP-Teilfortschreibung „Windenergie“ durch VG-Rat Manderscheid (alt) gem. § 2 Abs. 1 BauGB	15.08.2013
2b	Ortsübliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	06.09.2013
3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	29.05.2015 – 03.07.2015
4	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	03.07.2015
5	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	03.07.2015 - 31.07.2015
6	Ortsübliche Bekanntmachung Einwohnerversammlung Salmtal Ortsübliche Bekanntmachung Einwohnerversammlung Manderscheid	03.07.2015 10.07.2015
7	Ergänzende frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit <ul style="list-style-type: none"> • Einwohnerversammlung Salmtal • Einwohnerversammlung Manderscheid 	13.07.2015 15.07.2015
8	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	17.03.2017
9	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	27.03.2017 – 02.05.2017
10	Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB	21.03.2017 – 02.05.2017
11	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	05.04.2019
12	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4a Abs. 3 BauGB	15.04.2019 – 14.05.2019
12	Feststellungsbeschluss durch den VG-Rat Wittlich-Land	23.05.2019
13	Beteiligung der Ortsgemeinden im VG-Bezirk gem. § 67 Abs. 2 GemO	Juni 2019 – Januar 2020
14	Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB	08.06.2020
15	Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten gem. § 6 Abs. 5 BauGB	17.07.2020

3 Berücksichtigung von Umweltbelangen

Nach den Vorgaben des BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange zu ermitteln und zu bewerten, die für die Abwägung von Bedeutung sind. In Bezug auf die Umweltbelange ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 eine **Umweltprüfung** durchzuführen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hat diese Umweltprüfung üblicherweise einen geringeren Umfang und Detaillierungsgrad als die (nachfolgende) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Ebene der Einzelgenehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Im FNP-Verfahren sind im Allgemeinen weniger differenzierte und weniger ins Detail gehende Informationen über den Umweltzustand und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen erforderlich und die vertiefende oder abschließende Klärung von Teilfragen kann i.d.R. der UVP im Rahmen des BImSch-Verfahrens überlassen werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** zu dokumentieren.

Die Ermittlung der in der FNP-Teilfortschreibung dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung beruht auf einem gesamträumlichen Standortkonzept. In einer gestuften Analyse des Planungsraumes wurden Flächen ausgeschieden, die aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich nicht für eine Windenergienutzung geeignet sind (sog. „harte“ Tabuzonen) sowie Bereiche, die aufgrund der städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen (sog. „weiche“ Tabuzonen). Die übrigen Flächen wurden auf der Windenergie entgegenstehende öffentliche Belange geprüft. Insgesamt beruhte die Flächenfindung und -prüfung auf einem Kriterienkatalog, der vornehmlich mit der Windenergie in Konflikt stehende Umweltbelange berücksichtigt.

Grundlage für die Umweltprüfung waren im Wesentlichen die **Teilfortschreibung des Landschaftsplans** der VG Wittlich-Land sowie Daten der Fachbehörden, Angaben von Umweltverbänden und weitere fachgutachterliche Beurteilungen.

Es wurden folgende **Schutzgüter** untersucht:

- Mensch und menschliche Gesundheit (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse)
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild und Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet und es wurde jeweils das durch die Planung zu erwartende **Umweltrisiko** eingeschätzt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail für jeden einzelnen der geplanten Windkraft-Standorte im Umweltbericht dokumentiert. Konnten bei der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf eines der genannten Schutzgüter festgestellt werden, so wurden jeweils Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

Um eine möglichst zuverlässige Einschätzung des Risikos für das Schutzgut Landschaft und die landschaftsbezogene Erholung zu ermöglichen, wurden zusätzlich einige **Sichtfeldanalysen** berechnet und zahlreiche **Foto-Visualisierungen** angefertigt. Diese sind im Anhang zum Umweltbericht dargestellt.

Verbleibende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen führten im Zuge der vorgenommenen Abwägungen durch den Verbandsgemeinderat ggf. zu einer Anpassung der Sondergebietsabgrenzungen oder im äußersten Fall auch zu einem vollständigen Verzicht auf einzelne geplante Sondergebiete.

Neben den geprüften Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung mit zum Teil erheblichen negativen Umweltauswirkungen sind mit der FNP-Teilfortschreibung auch **positive Auswirkungen** auf die Umwelt verbunden, in erster Linie für das Schutzgut Klima / Luft. Die FNP-Teilfortschreibung dient der Umsetzung landesplanerischer Vorgaben und liegt im öffentlichen Interesse. Dadurch wird gemäß den Vorgaben der Landesregierung bzw. des LEP IV EE der Ausbau der Windenergie ermöglicht und auf die geeigneten Standorte, teilweise innerhalb von Waldgebieten, konzentriert. Der Ausbau der Windenergienutzung befördert auch das Erreichen der **nationalen Klimaschutzziele**.

Im Juni 2011 hat das Bundeskabinett als Konsequenz aus der Reaktorkatastrophe in Fukushima (Japan) den vollständigen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis 2022 beschlossen und in Verbindung damit eine **Energiewende** in Deutschland eingeleitet. Das Energiekonzept der Bundesregierung verfolgt das Ziel, bis 2020 mindestens einen Anteil der erneuerbaren Energie von 35 Prozent am gesamten Stromverbrauch zu erreichen. Im Jahr 2050 sollen mindestens 80 Prozent des Stromes durch erneuerbare Energien bereitgestellt werden. Zur Erreichung der damit verbundenen Klimaschutzziele in Deutschland wird in Rheinland-Pfalz ein Energiekonzept aufgestellt, welches durch geeignete Maßnahmen vor Ort die Erreichung der Ziele der Bundesregierung unterstützen soll. Dies betrifft neben der Energieeinsparung insbesondere auch die **verstärkte Nutzung und den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien** in Rheinland-Pfalz. Durch die Landesregierung Rheinland-Pfalz wurde im LEP IV EE (2017) das Ziel festgelegt, **bis 2030** den gesamten Stromverbrauch bilanziell zu **100% aus regenerativen Energien** zu decken. Der geordnete Ausbau der Windenergienutzung soll über die Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden.


4 Alternativen und Nullvariante

Standortalternativen im Gebiet der Verbandsgemeinde wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans in der Standortkonzeption Windenergie untersucht. Die nach einem insgesamt 7-jährigen Planungsprozess verbleibenden vier geplanten Sondergebiete haben sich hierbei in der Gesamtbetrachtung und unter besonderer Berücksichtigung der raumordnerischen Belange als die am besten geeigneten Flächen herausgestellt und planerisch entsprechend verfestigt. Zahlreiche der ursprünglich ermittelten Potenzialflächen für die Windenergienutzung mussten im Zuge des FNP-Verfahrens u.a. auch wegen der zu erwartenden Umweltkonflikte vollständig aufgegeben werden.

Die Nullvariante würde bedeuten, auf die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung zu verzichten, also keine Steuerung auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu betreiben. Dadurch würde nach § 35 BauGB die Privilegierung greifen und es könnten im VG-Gebiet an jeder geeigneten Stelle raumbedeutsame Anlagen errichtet werden, für die dann bis zum Inkrafttreten des ROPneu jeweils ein eigenständiges Zielabweichungsverfahren durchzuführen wäre.

Ein vollständiger Verzicht auf die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Anbetracht der bundesweiten, landesweiten und regionalen Klimaschutzziele und Zielstellungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (s. Kap. 3) bei gleichzeitig grundsätzlich geeignetem Standort als nicht zu betrachtende Alternative anzusehen.

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Wittlich, den 20.07.2020


Dennis Junk (Bürgermeister)

